

Geprüfte/-r Technische/-r Betriebswirt/-in

Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung

Lehrgang:

Ort: IHK Akademie Weilheim, Pütrichstr. 30-32, 82362 Weilheim

Ansprechpartnerin: Beatrix Höfer
Tel.: 0881/ 925474 51
E-Mail: beatrix.hoefer@ihk-akademie-muenchen.de

Veranstaltungsnummer: **TBW-521-01, berufsbegleitend**

Dauer: 26.02.2021 – 28.09.2022, ca. 670 Unterrichtsstunden
Termine: Montag und Mittwoch, jeweils 18:00 – 21:15 Uhr
Ein Samstag/Monat, jeweils von 08:00 – 15:00 Uhr
Je eine Vollzeitwoche im Februar 2022 und Sept. 2022

Teilnahmeentgelt: EUR 4.400,- €, zahlbar in fünf Teilbeträgen,
(Zahlungsplan s. Rückseite; Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei)
zzgl. Prüfungsgebühr

Studienunterlagen: 450,-- €

Prüfung:

Prüfungstermine: 3./3. März 2022 (Teil 1), 6./ 7. Oktober 2022 (Teil 2)
mündliche Prüfung: November 2022, Projektarbeit: ca. Feb 2023;
Fachgespräch: ca. März 2023

Auskunft und Zulassung zur Prüfung: Hans-Peter Bloch
Tel.: 089 / 5116-1539, Fax: 089 / 5116-81539
E-Mail: hans-peter.bloch@muenchen.ihk.de

Abschluss: Bei erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine englische Übersetzung Ihres Abschlusses mit der Bezeichnung
„Master Professional (CCI) of Technical Management“

Zahlungsplan für den Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung TBW-521-01:

Betrag:	Fälligkeit zum:
EUR 1.330,-- (incl. Studienmaterial)	26.02.2021
EUR 880,--	01.07.2021
EUR 880,--	01.10.2021
EUR 880,--	01.01.2022
EUR 880,--	01.05.2022

Die Prüfungsgebühr wird separat in Rechnung gestellt.

Förderung der Weiterbildung:

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“-BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden derzeit 50 % durch Zuschuss und der Rest durch ein zinsgünstiges Darlehen gefördert. Bei Bestehen der Abschlussprüfung werden Absolvent/-innen für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte auf Antrag 50 % des Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Meisterbonus

Absolventen, die eine IHK-Fortbildungsprüfung erfolgreich absolviert haben, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 2.000 Euro bis 31.12.2020. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Bonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Begabtenförderung

Die berufliche Fortbildung kann finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (nicht älter als 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit besser als „gut“ (d.h. mindestens Note 1,9) oder die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb. Jährlicher Aufnahmetermin ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme erhalten Interessenten bei der IHK unter der Telefonnummer 089/5116-1625. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Berufsförderungsdienst

Aktive und ehemalige Zeitsoldaten (auch Wehrpflichtige) erhalten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei Teilnahme an einer Fachausbildung, die dem Erwerb einer Lebensgrundlage dient, auf Antrag eine Förderung. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater vom Berufsförderungsdienst.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar.

Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können grundsätzlich als Sonderausgaben bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr abgesetzt werden.